

ent hohe Kosten der Kartellbekämpfung im Vergleich zur zentralen Sammlung und Auswertung von Informationen durch eine staatliche Behörde entstehen.⁴⁴ Darüber hinaus weist Haucap zu Recht darauf hin, dass die individuelle Verfolgung von Schadensersatzansprüchen ineffizient hohe Anreize zur Kartellbekämpfung setzen kann⁴⁵, sodass sich in Gleichung (2) ein Ungleichgewicht derart ergeben würde, als dass gilt:

$$\text{Erwarteter Schaden Kartellteilnehmer} > \Delta \text{ ProdRente (2a)}$$

In Fällen, in denen der betriebswirtschaftliche Schaden den volkswirtschaftlichen Schaden übersteigt, wäre der Abschreckungseffekt also höher als der Anreiz, überhaupt ein Kartell zu bilden. Dies schadet zwar der Kartellbekämpfung nicht, stellt aber eine ökonomische Ineffizienz dar, da die Bekämpfung von Kartellen unter diesen Umständen mit höheren Kosten verbunden ist, als dies zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsmaximums notwendig wäre. Es werden durch derartige Konstellationen also wertvolle Ressourcen verschwendet.

V. Fazit

Die Darstellung hat gezeigt, dass es für Unternehmen trotz bestehender Kartellverbote im deutschen und europäischen Recht starke Anreize gibt, Kartellabsprachen zu treffen. Daraus resultieren für die betroffenen Marktteilnehmer, aber auch für die Volkswirtschaft als Ganzes, erhebliche Wohlfahrtsverluste.

Eine erfolgreiche Kartellbekämpfung muss daher den Kooperationsanreizen für die Unternehmen gerade entgegenwirken

und durch das erforderliche Maß an Ermittlungstätigkeit und Strafen sicherstellen, dass Wohlfahrtsverluste durch Kartelle möglichst vermieden werden. Dabei kann die staatliche Kartellaufsicht wirksam durch private Rechtsverfolgung von Kartellverstößen unterstützt werden. Allerdings hängt die gesamtwirtschaftliche Effizienz individueller Schadensersatzprozesse ganz erheblich von der Ausgestaltung der Verfahren und den den Parteien zu Gebote stehenden Informationsbeschaffungs- und Beweismöglichkeiten ab. Darüber hinaus bereitet die Quantifizierung des Schadens im Verfahren große praktische Probleme.

Ewerk-Service:

Das EWeRK hat am 01. Juli 2011 einen Workshop zum Thema „Der Anspruch von EVU auf Schadensersatz bei Kartellverstößen“ durchgeführt. Die Unterlagen der Referenten zu den Rechtsgrundlagen des kartellrechtlichen Schadensersatzes, Beweis- und Informationsproblemen im Schadensersatzprozess sowie der Berechnung des Ersatzbetrages können beim EWeRK angefordert werden.

44. Als Kosten ergeben sich unter anderem die individuellen Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie Transaktionskosten aus der Sammlung von Informationen, die parallel für jeden einzelnen Fall anfallen.
45. Justus Haucap/Torben Stühmeier, Kartellschäden, WuW 4/2008, S. 419.

Die Entlastung stromintensiver Unternehmen durch das Energiepaket des Bundestages

Rechtsanwalt Christian Buchmüller, Maître en droit (Aix-en-Provence) & Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus, Schnutenhaus & Kollegen, Berlin

Der Deutsche Bundestag hat noch vor der Sommerpause 2011 mehrere Gesetze zum Atomausstieg und zur „Energiewende“ beschlossen. Teil des Energiepakets sind auch Regelungen, durch die stromintensive Unternehmen vor steigenden Energiekosten geschützt werden sollen. Durch die Entlastungen soll insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher stromintensiver Unternehmen gestärkt bzw. erhalten werden. Einige wesentliche Regelungen zur Entlastung stromintensiver Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Stromnetzentgeltverordnung sowie im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ werden im Folgenden vorgestellt.¹

I. Zum Erneuerbare-Energien-Gesetz

Wesentliche Regelungen zur Entlastung stromintensiver Unternehmen finden sich zunächst im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012), welches grundsätzlich zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt.² Stromintensive Unternehmen werden im EEG 2012 durch die Ausweitung der besonderen Ausgleichsregelung sowie eine weitgehende Bestandsregelung für die Befreiung der Strom-Eigenversorgung von der EEG-Umlage entlastet.

1. Ausweitung der besonderen Ausgleichsregelung

Die Kosten durch die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien werden im Rahmen eines sogenannten Ausgleichsmechanismus mittels einer bundesweit einheitlichen sogenannten EEG-Umlage auf Stromlieferanten und Letztverbraucher gewälzt.³ Die EEG-Umlage ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Sie betrug im Kalenderjahr 2010 2,047 ct/kWh und beträgt im Kalenderjahr 2011 bereits 3,53 ct/kWh.

1. Relevant ist darüber hinaus insbesondere die neue Regelung des § 13 Absatz 4a EnWG zu Vereinbarungen zwischen Letztverbrauchern und Übertragungsnetzbetreibern über freiwillige Ab- und Zuschaltungen von Lasten einschließlich der Vergütung.

2. Das EEG 2009 wird durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634), zum 1. Januar 2012 geändert. Etwas anderes gilt lediglich für die Regelungen zur Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage, die bereits am 1. September 2011 in Kraft traten.

3. § 37 EEG 2012. Zur Funktionsweise des EEG-Ausgleichsmechanismus seit 1. Januar 2010 vgl. Buchmüller/Schnutenhaus, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 11/2009, S. 75 ff.

Damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher stromintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch die EEG-Umlage nicht gefährdet wird, enthält das EEG eine sogenannte besondere Ausgleichsregelung. Danach begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes.⁴ Diese Regelung wird durch das EEG 2012 ausgeweitet.

a) Anspruchsberechtigte Unternehmen

Bislang war für eine Privilegierung erforderlich, dass der Stromverbrauch des antragstellenden Unternehmens an einer Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 10 GWh betrug. Diese Voraussetzungen konnten viele mittelständische Unternehmen nicht erfüllen. Ein Unternehmen, dessen Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr knapp unter 10 GWh lag, hat daher bislang die volle EEG-Umlage zu tragen. Gegenüber einem Unternehmen, dessen Stromverbrauch knapp oberhalb von 10 GWh liegt, kann dies im Extremfall zu Mehrkosten von 300.000,- Euro pro Jahr führen.⁵

Hier setzt eine wesentliche Änderung der besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2012 an. Zukünftig wird die untere Schwelle für eine Privilegierung von 10 GWh/a auf 1 GWh/a abgesenkt. Dadurch wird der Anwendungsbereich der besonderen Ausgleichsregelung – insbesondere zugunsten mittelständischer Unternehmen – erheblich ausgeweitet.

Zudem haben zukünftig solche Unternehmen einen Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage, die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von mindestens 14 % nachweisen können (bislang: mindestens 15 %). Auch in Bezug auf die von den Unternehmen vorzuweisende Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotentiale gibt es eine Erleichterung. Diese muss künftig nicht mehr aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr stammen.⁶ Ausreichend ist, dass die Zertifizierung vor Antragstellung erfolgt ist.

b) Umfang der Privilegierung

Erweitert wird neben dem Kreis der anspruchsberechtigten stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch der Umfang der Privilegierung:

Bislang wird im Falle einer erfolgreichen Antragstellung die EEG-Umlage für das Folgejahr auf 0,05 ct/kWh begrenzt. Für Unternehmen, deren Strombezug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr unter 100 GWh oder deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung unter 20 % lag, erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur hinsichtlich des gesamten über 10 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in der betreffenden Abnahmestellen bezogenen und selbst verbrauchten Stroms hinaus (sogenannter Selbstbehalt).

Nach dem EEG 2012 wird die EEG-Umlage zukünftig für den Stromanteil bis einschließlich 1 GWh nicht begrenzt, für den Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 GWh auf 10 % der jeweils geltenden EEG-Umlage, für den Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 GWh auf 1 % der jeweils geltenden EEG-Umlage und für den Stromanteil über 100 GWh auf 0,05 ct/kWh begrenzt. Für Unternehmen, deren Stromverbrauch mindestens 100 GWh und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 % beträgt, wird die EEG-Umlage für den gesamten Stromverbrauch auf 0,05 ct/kWh begrenzt.

Nicht nur erstmals anspruchsberechtigte stromintensive Unternehmen profitieren von dieser Änderung der besonderen Ausgleichsregelung. Auch für schon bislang privilegierte Unternehmen kann die Abschaffung des Selbstbehalts zu unter

Umständen signifikanten zusätzlichen Entlastungen führen.⁷ Zu empfehlen ist eine genaue Prüfung im Einzelfall.

c) Auswirkungen

Insgesamt ist zu erwarten, dass die von allen nicht privilegierten Stromverbrauchern zu tragende EEG-Umlage weiter steigen wird. Nach Aussage des Bundesumweltministeriums läge die EEG-Umlage ohne die besondere Ausgleichsregelung im Jahr 2011 bei ca. 3,0 ct/kWh anstelle von 3,53 ct/kWh.⁸ Dieser Effekt wird sich durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches der besonderen Ausgleichsregelung verstärken. Zu einer entsprechenden Erhöhung der EEG-Umlage wird es erstmals für das Kalenderjahr 2013 kommen. Denn die Regelungen des EEG 2012 gelten erstmals für die Antragstellung zur besonderen Ausgleichsregelung im Jahr 2012; die entsprechende Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt für die begünstigten Unternehmen dann für das Jahr 2013.

2. Ausnahme der industriellen Strom-Eigenversorgung von der EEG-Umlage

Stromintensive Unternehmen werden im EEG 2012 weiterhin durch eine weitgehende Ausnahme der industriellen Strom-Eigenversorgung von der EEG-Umlage privilegiert.

Zwar wird ab dem Jahr 2012 grundsätzlich auch die Strom-Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage belastet, sofern der verbrauchte Strom durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durchgeleitet wird.⁹ Auf diese Weise soll ein Missbrauch des sogenannten Eigenstrom-Privilegs des EEG, nach dem Strom-Eigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit ist, verhindert werden.¹⁰

Unternehmen, die bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom in einer eigenen Stromerzeugungsanlage erzeugten, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, müssen jedoch auch nach dem EEG 2012 keine EEG-Umlage entrichten.¹¹ Durch diese Bestandsschutzregelung werden insbesondere Unternehmen mit mehreren Standorten, die an einem Standort ein Kraftwerk betreiben und aus diesem die übrigen Standorte mit Strom beliefern, auch zukünftig von der EEG-Umlage ausgenommen.

4. Eine Begrenzung erfolgt auch für Schienenbahnen.

5. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Entwurf des EEG-Erfahrungsberichts 2011, S. 156.

6. Das für die Begrenzung der EEG-Umlage zuständige BAFA legt die bislang bestehende Voraussetzung einer Zertifizierung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr sehr formal aus und lehnte daher in der Vergangenheit viele Anträge mangels Zertifizierung ab.

7. Zu beachten ist allerdings, dass für den Strombezug zwischen 1 und 10 GWh 10 % der EEG-Umlage zu entrichten sind. Die daraus resultierende Belastung kann eventuell oberhalb des bislang vom Unternehmen zu tragenden Selbstbehalts liegen. Zudem führt die Begrenzung der EEG-Umlage im Bereich zwischen 10 und 100 GWh auf 1 % der EEG-Umlage nur dann im Vergleich zum EEG 2009 zu einer Verringerung der Belastung für die Unternehmen, wenn die EEG-Umlage 5,0 ct/kWh nicht übersteigt.

8. Für 2010 1,7 ct/kWh statt 2,047 ct/kWh. Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Einfluss der Umwelt- und Klimapolitik auf die Energiekosten der Industrie – mit Fokus auf die EEG-Umlage, 2011, Seite 11.

9. § 37 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2012. Etwas anderes gilt nur, wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den erzeugten Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage selbst verbraucht.

10. Vgl. die Ausschussdrucksache 17(16)281 des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, S. 21.

11. § 66 Absatz 15 EEG 2012.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung fand sich die Regelung noch nicht. Ohne die Bestandsschutzregelung wäre die Basis für die Verteilung der EEG-Mehrkosten zwar erheblich verbreitert worden. Die EEG-Umlage wäre entsprechend gesunken. Im Ergebnis hat sich der Gesetzgeber jedoch entschieden, von Unternehmen bereits getätigte Investitionen in eigene Kraftwerkskapazitäten abzusichern. Vom Gesetzgeber als missbräuchlich eingestufte Geschäftsmodelle zur Umgehung der EEG-Umlage werden durch die Bestandsschutzregelung allerdings ebenfalls legalisiert, sofern sie vor dem 1. September 2011 umgesetzt wurden.

II. Befreiung von den Netzentgelten nach der StromNEV

Eine weitere wesentliche Neuerung zugunsten stromintensiver Unternehmen betrifft ihre Privilegierung in Bezug auf die Netzentgelte. Bislang hatten stromintensive Unternehmen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)¹² unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes.¹³ Mit Inkrafttreten der novellierten StromNEV zum 4. August 2011 sollen stromintensive Letztverbraucher nunmehr grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden.

1. Anspruch auf Befreiung

Voraussetzung für eine Befreiung ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV künftig, dass die Stromabnahme des Letztverbrauchers aus dem Netz für die allgemeine Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh übersteigt. Anders als bislang ist dabei nur noch erforderlich, dass die beiden Voraussetzungen in dem Jahr erfüllt werden, für das die Befreiung begehrt wird. Darüber hinaus findet sich im neuen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nicht mehr die Regelung, dass sich die beiden Voraussetzungen jeweils auf Kalenderjahre beziehen. Dennoch ist auch weiterhin davon auszugehen, dass sich die beiden Voraussetzungen jeweils auf das Kalenderjahr beziehen, für das die Befreiung begehrt wird. Dafür spricht insbesondere, dass der Begriff der Benutzungsstunden energiewirtschaftlich immer auf ganze Kalenderjahre bezogen ist.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, „soll der Letztverbraucher insoweit grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden“. Im Ergebnis ist dies wohl als Anspruch des Letztverbrauchers gegen den Netzbetreiber auf Befreiung von den Netzentgelten zu verstehen. Denn nach der Zielsetzung des Verordnungsgebers sollen stromintensive Unternehmen über den bislang schon bestehenden Anspruch auf Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes hinaus entlastet werden. Dies kann nur durch einen Befreiungsanspruch des Letztverbrauchers erreicht werden. Im Wortlaut der Vorschrift findet dies jedoch keinen hinreichenden Ausdruck. Vielmehr legt dieser den Eindruck nahe, als ob es Ausnahmen vom Befreiungsanspruch geben könnte, ohne dass zugleich Anhaltspunkte vorgesehen sind, wann eine solche Ausnahme greifen könnte. Es wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn der Verordnungsgeber die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV möglichst schnell präzisieren würde.

Die Befreiung von den Netzentgelten bedarf keiner Vereinbarung mit dem Netzbetreiber. Die Befreiung ist jedoch durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen.¹⁴

Ein Anspruch auf Befreiung von den Netzentgelten besteht bereits ab Inkrafttreten der Änderung der StromNEV am 4. August 2011 und damit – zumindest zeitanteilig – bereits im Kalenderjahr 2011.

Zu beachten ist, dass eine Befreiung – wie schon bislang der Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt – davon abhängt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung auch tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.¹⁵

2. Belastungsausgleich

Bislang war in § 19 Absatz 2 StromNEV vorgesehen, dass die aus der Vereinbarung des individuellen Netzentgeltes resultierenden entgangenen Erlöse des Netzbetreibers von den anderen Netznutzern der betreffenden Netzebene sowie aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen zu tragen waren.¹⁶

Durch die Änderung der StromNEV wird dieser regionale Ansatz abgeschafft.¹⁷ Stattdessen wird ein neuer bundesweiter Belastungsausgleich eingeführt. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, nachgelagerten Stromnetzbetreibern entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV sowie aus Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV resultieren, zu erstatten.¹⁸ Zwischen den einzelnen Übertragungsnetzbetreibern findet eine finanzielle Verrechnung statt.¹⁹ Die Vorgaben zum Belastungsausgleich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes²⁰ finden entsprechende Anwendung.²¹

Im Ergebnis wird damit neben dem EEG-Belastungsausgleich und dem KWKG-Belastungsausgleich ein dritter Belastungsausgleich in der Stromwirtschaft eingeführt, der von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Stromlieferanten und Endkunden abzuwickeln ist. Mangels Übergangsvorschrift wurde dieser neu vorgesehene Belastungsausgleich bereits mit Inkrafttreten der novellierten StromNEV am 4. August 2011 wirksam.

3. Bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte

Bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung sind aufgrund der Änderung der StromNEV zu überprüfen. Soweit ein Anspruch auf Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV in Betracht kommt, ist zukünftig eine Vereinbarung nicht mehr erforderlich. Ausreichend ist ein Antrag auf Befreiung bei der Regulierungsbehörde.

Das Energiepaket des Bundestages sieht keine Änderungen bei den individuellen Netzentgelten für singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Absatz 3 StromNEV) vor. Bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 3 StromNEV bedürfen deswegen im Einzelfall keiner Anpassung.

12. Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1594) und Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634).

13. Zu den Einzelheiten vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011 (Stand 29.10.2010).

14. § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV.

15. § 19 Absatz 2 Sätze 9 und 10 StromNEV.

16. § 19 Absatz 2 Satz 8 StromNEV in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung.

17. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch überproportionale regionale Belastungen vermieden werden.

18. § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV.

19. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV.

20. § 9 KWKG.

21. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV.

III. Stromkostenbeihilfen für emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen

Aufgrund der Versteigerung von CO₂-Emissionszertifikaten im Rahmen des EU-weiten CO₂-Emissionshandels werden mit Beginn der 3. Handelsperiode am 1. Januar 2013 Strompreiserhöhungen erwartet. Die EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, zugunsten solcher Wirtschaftssektoren, für die ein Risiko der Abwanderung von Unternehmen und der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) besteht, finanzielle Kompensationen zu leisten.²²

Im Rahmen des Energiepakets wurden durch eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)²³ 500 Mio. Euro jährlich für Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen ab dem Jahr 2013 bereitgestellt.²⁴

Da es sich bei den Zuschüssen um Beihilfen handelt, muss auf europäischer Ebene noch ein Rechtsrahmen für die Gewährung der Beihilfen geschaffen werden. Dies erfolgt gegenwärtig. Insbesondere die Sektoren, für die die Gefahr einer Carbon Leakage besteht, sind dabei zu definieren.

IV. Fazit

Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Energiepaket die Weichen für die Energiewende gestellt. Zugleich hat er versucht, stromintensive Unternehmen in erheblichen Maße von den zu erwartenden Mehrkosten durch diese Energiewende zu entlasten. Diese Entlastungen führen für alle nicht privilegierten Endverbraucher dagegen zu zusätzlichen Belastungen. Diese Endverbraucher können sich schon jetzt auf eine steigende EEG-Umlage, steigende Netzentgelte, eine neue „Netzentgelt-Befreiungsumlage“ und insgesamt steigende Strompreise einstellen.

22. Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 63).

23. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702).

24. § 2 Absatz 1 EKFG.

Rechtsprechung

EuGH v. 14.06.2011, Rs. C-360/09 „Pfleiderer AG gegen Bundeskartellamt“ – Akteneinsicht in Unterlagen eines kartellbehördlichen Bonusprogramms

Hans Heller, *Wiss. Mit. am EWeRK*

I. Antwort des EuGH

Die kartellrechtlichen Bestimmungen der Union, insbesondere der VO (EG) Nr. 1/2003¹, sind dahin auszulegen, dass sie nicht verbieten, dass eine durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union geschädigte und Schadensersatzfordernde Person Zugang zu Dokumenten eines Kronzeugenverfahrens erhält, die den Urheber dieses Verstoßes betreffen. Es ist jedoch Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts unter Abwägung der unionsrechtlich geschützten Interessen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dieser Zugang zu gewähren oder zu verweigern ist.

II. Sachverhalt

Das Bundeskartellamt (BKartA) verhängte im Januar 2008 gestützt auf Art. 81 EGV (jetzt: Art. 101 AEUV) Bußgelder in Höhe von 62 000 000 Euro gegen die drei größten europäischen Hersteller von Dekorpapieren (Spezialpapiere zur Oberflächenbehandlung von Holzwerkstoffen) wegen Preis- und Kapazi-

tätsstilllegungsabsprachen. Die Bescheide stützten sich auch auf Informationen und Unterlagen, die das BKartA im Rahmen seiner Bonusregelung erhalten hatte.

Die *Pfleiderer AG (Pfleiderer)* – eine der drei weltweit führenden Herstellerinnen von Holzwerkstoffen, Oberflächenveredelung und Laminatfußböden – hatte von den obigen Herstellern Waren im Wert von 60 000 000 Euro gekauft. Am 26. Februar 2008 beantragte *Pfleiderer* daher beim BKartA Akteneinsicht, um private zivilrechtliche Schadensersatzklagen vorzubereiten.

Nachdem das BKartA die Bußgeldbescheide in anonymisierter Form sowie ein Verzeichnis der bei der Durchsuchung festgestellten Beweismittel übermittelt hatte, beantragte *Pfleiderer* ausdrücklich Einsicht in die Bonusanträge, die freiwillig übermittelten Unterlagen der Kronzeugen und die sichergestellten Beweismittel. Diesem Antrag entsprach das BKartA nur be-

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates v. 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln.